

Gebührensatzung

für die Jahrmärkte der Gemeinde Bohmte
in der Form der Änderungssatzung vom 25. Juni 2001

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Jahrmärkte der Gemeinde Bohmte werden Gebühren gem. § 2 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif

Das Standgeld beträgt für die Gesamtdauer des Marktes:

(1) Verkaufsgeschäfte:

Bonbons, Back- und Zuckerwaren, Schaumwaffeln,
Poster, Holz- und Wachsbilder, Schmuck und Leder-
waren, Spielwaren, Musikkassetten, Handwerkzeuge,
Luftballons, Blumen, u.ä.

je angefangenen Frontmeter	6,00 €
Mindestgebühr	16,00 €

(2) Vergnügungsbetriebe:

Verlosung, Fadenziehen, Pfeilwerfen, Ballwerfen, Würfel-
spiel, Ringwerfen, u.ä.

je angefangenen Frontmeter	6,00 €
Mindestgebühr	16,00 €

(3) Schießstände:

Schießwagen, Korkenschießen, u.ä.

je angefangenen Frontmeter	6,00 €
Mindestgebühr	16,00 €

(4) Fahrgeschäfte:

je Tag und qm	0,30 – 0,80 €
---------------	---------------

(5) Für Bratwurst-, Imbiß- und Ausschankstände, Schank- und Tanzzelte werden Einzelregelungen getroffen.

- (6) Die Hallen- bzw. Zeltkosten der Gewerbeschauen in Bohmte und Hunteburg sind mit den Gewerbetreibenden nach den entstandenen Kosten abzurechnen.
- (7) Für die Inanspruchnahme von Wasser und Strom ist mit der Gemeinde Bohmte in jedem Einzelfall eine besondere Vereinbarung zu treffen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktbeschicker. Läßt jemand die Marktstände durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden für die Gesamtdauer des Marktes berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontmeterlänge (m) bzw. die Grundfläche des Standplatzes (qm) maßgebend.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Die Gemeinde Bohmte kann zur Erhaltung der Märkte von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Quittung erteilt, die auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührensschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderung aufrechnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der Form der Änderungssatzung vom 25. Juni 2001 ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.